

BUND Region Hannover • Goebenstr. 3a • 30161 Hannover

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Frau Bartels
Postfach 147

30001 Hannover

**Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Mergelabbaus in Hannover-Misburg
Antragsteller: HeidelbergCement AG, Zementwerk Hannover**

**Ihr Schreiben vom 24.06.2014, Ihr Zeichen 36.09 38 09/21.02, unser Zeichen
2014/3/3/1-Bod**

Sehr geehrte Frau Bartels,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Dieses Schreiben ist weitgehend identisch mit der Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland (NABU).

Zum o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Erweiterung des Abbaus im Norden

Die seit längerem von der Teutonia Zementwerk AG bzw. HC Zementwerk Hannover GmbH angestrebte Erweiterung des Mergelabbaus würde in die ohnehin schon stark von der Zementindustrie geprägten Landschaftsräume bei Misburg und Anderten massiv eingreifen. Bereits die Ende der 90er Jahre vorgelegten aber noch nicht beantragten Planungen bedeuteten erhebliche Konflikte unter anderem mit den Belangen des Naturschutzes und der Naherholung. Dies gilt aber noch viel mehr für den jetzt vorgelegten Antrag (ebenso wie seinem Vorgänger von 2010), weil die nördlichen Abbauflächen nun bis an den Rand des Misburger Waldes reichen sollen.

www.bund-hannover.de

Unseren Newsletter für die
Region Hannover erhalten Sie
per Mail auf Anfrage.

Geschäftsstelle
BUND Region Hannover
Goebenstr.3a
30161 Hannover
Telefon 0511/660093
bund.hannover@bund.net

Spendenkonto:
BUND Hannover
Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 45 766 300

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
BNatSchG. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaf-
ten und Vermächtnisse an
den BUND sind von der Erb-
schaftssteuer befreit. Wir
informieren Sie gerne.

In der Vereinbarung der Teutonia Zementwerk AG mit der Landeshauptstadt Hannover vom 18.03.1999 (GENAMO-Vereinbarung) war einvernehmlich beschlossen worden, dass die Teutonia Zementwerk AG eine Abbaugenehmigung im Norden zunächst nur für einen Bereich beantragen wird, der nach Norden bis zum Stillgewässer in dem kleinen Gehölz an der Stadtgrenze reicht (s. Anlage dieses Schreibens). Nördlich davon waren "Naturschutz-Ersatzmaßnahmen" vereinbart. Erst bei etwaigem späteren "nachgewiesenem Bedarf für die Rohstoffgewinnung" sollten diese Flächen für eine Abbauerweiterung in Betracht kommen. Voraussetzung war nach diesem Vertrag auch, dass in diesem Fall entsprechend andere geeignete Flächen im bis dahin ausgebeuteten Steinbruch für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hat 2009 darauf verzichtet, die Ersatzmaßnahmen zu verlangen und vertrat auch die Meinung, dass durch die Festsetzungen der Raumordnung die vereinbarten Abbaugrenzen hinfällig sind. Gleichwohl gilt dieser Teil der Vereinbarung unseres Wissens aber nach wie vor. Auch drängt sich immer noch die Alternative einer Abbaufächenerweiterung auf, die zumindest bis auf weiteres im Norden nur bis zu den in der Vereinbarung von 1999 vereinbarten Abbaugrenzen reicht.

Hierfür sprechen zum einen gravierende Gründe des Naturschutzes:

- Das als Teil des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 geschützte Gebiet (FFH-Gebiet) „Altwarmbüchener Moor“, das nur 220 m vom Rand des geplanten nördlichen Steinbruchs entfernt liegt, würde, im Gegensatz zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen, erheblich beeinträchtigt (s.u., Pkt. 2).
- Am südlichen Rand des Misburger Waldes ist darüber hinaus ein Absterben des Waldes nicht auszuschließen (s.u., Pkt. 4.1).
- Es würden verschiedene, teilweise großflächige Biotope mit hoher Bedeutung für den Naturschutz dem Mergelabbau zum Opfer fallen.
- Für eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer in diesem Bereich sind nur bei einer moderaten Erweiterung im Norden günstige Voraussetzungen vorhanden (s.u., Pkt. 7).
- Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 ist das Gebiet Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiet für Erholung.
- Nach dem aus dem gutachtlichen „Landschaftsplan Misburg-Anderten“ entwickelten „Städtebaulich-landschaftsplanerischen Rahmenkonzept Misburg-Anderten“ ist dieser Bereich für Maßnahmen des Naturschutzes vorgesehen.

Auf der anderen Seite ist nicht nachvollziehbar, warum die Antragstellerin eine derart lange Planungssicherheit benötigt. Beantragt wird jetzt die Zulassung eines Abbaus, bei dem die Vorräte bis 2069, also 56 Jahre, reichen (Antragsunterlage 2, S. 11). Mit der Vereinbarung von 1999 mit der Stadt Hannover hatte die Teutonia Zementwerk AG noch signalisiert, dass ihr Rohstoffbedarf auch in den Grenzen des GENAMO-Vertrags für einen hinreichend langen Zeitraum gesichert wäre. In den Unterlagen zur Antragskonferenz am 12.07.05 war von der Teutonia Zementwerk AG eine Abbauerweiterung für einen vorausichtlichen Abbauzeitraum von „ca. 30 Jahren“ geplant. In den vorliegenden Antragsunterlagen heißt es jetzt: „Zur langfristigen Existenzsicherung des Werkes Hannover und für mögliche Investitionen ist eine Rohstoffsicherung über 40 Jahre hinaus notwendig.“ (Antragsunterlage 2, S. 3 u. 5). Es wird weder begründet, weshalb Abbaufächen für 56 Jahre beantragt werden, obwohl nur rund 40 Jahre als notwendig angesehen werden, noch wird die Notwendigkeit einer 40jährigen Planungssicherheit begründet, noch gibt es eine Erklärung

rung, warum innerhalb weniger Jahre ein erheblich größerer angeblicher Bedarf an Abbauflächen entstanden ist.

Des Weiteren steht dem Wunsch des Unternehmens nach einer extrem langfristigen Planungssicherheit das überwiegende Interesse der Allgemeinheit entgegen, die Dauer der Zulassung eines Abbaus, zumindest zunächst, auf einen überschaubaren Zeitraum zu begrenzen, u.a. damit die Zulassungsbehörde entsprechend der im Laufe der Jahrzehnte sich ändernden fachlichen Erkenntnisse Steuerungsmöglichkeiten nicht ganz verliert. So heißt es im per Erlass verbindlichen „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen“¹ (Pkt. 6.12, Abs. 2):

„Die Dauer der Zulassung ist so ausreichend lang zu bemessen, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den naturschutzfachlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den betriebswirtschaftlich begründeten Belangen des Antragstellers sowie den volkswirtschaftlich begründeten Belangen gewahrt wird. Wenn sich im Laufe des Abbaus zeigt, dass die Befristung im Interesse einer sinnvollen und sparsamen Rohstoffnutzung zu eng ist, soll die Zulassungsbehörde die Zulassung angemessen verlängern.“

Maßgeblich sind hier also nicht die Maximalforderungen der Antragstellerin nach einer Zulassung des Abbaus für 56 Jahre, zumal sie selbst einräumt, nur rund 40 Jahre Planungssicherheit zu benötigen. Für die Entscheidung über die Dauer der Zulassung sind nur begründete Belange zu berücksichtigen, dann jedoch mit den entgegenstehenden öffentlichen Belangen abzuwägen.

Eine Herausnahme des nördlichsten Teils der beantragten Erweiterung der Abbauflächen ist zudem geboten, da für den Fall, dass in einigen Jahrzehnten weitere Abbauflächen benötigt werden, Alternativen in Betracht kommen, die dann entsprechend zu prüfen sind.

Eine mögliche Alternative besteht darin, die bestehende Grube Nord und die nördliche Erweiterungsfläche nach Osten zu vergrößern. Die Ostgrenze der beantragten Abbauflächen entspricht der Gebietsgrenze zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Lehrte. Für die Rohstoffsicherung der Antragstellerin ist jedoch nur die geologische Obergrenze der Kalkmergel-Lagerstätte maßgeblich, die weiter östlich liegt (vgl. Antragsunterlage 2, S. 9). Es ergibt keinen Sinn, in diesem offenbar relativ konfliktarmen Bereich einen Teil der Lagerstätte durch unvollständige Gewinnung verloren gehen zu lassen und gleichzeitig besonders konfliktreiche Gebiete in Anspruch zu nehmen. Der BUND hatte im Schreiben vom 10.07.05 zur Antragskonferenz und in der Antragskonferenz am 12.07.05 gefordert, diese Alternative zu prüfen. In der Antragskonferenz war dann von der Regionalplanung der Region Hannover sinngemäß erklärt worden, dass eine Osterweiterung wegen der derzeitigen Darstellungen im RROP nicht auf der Tagesordnung steht, diese Option in Zukunft aber besteht.

Es wären außerdem mehr Vorräte nutzbar, wenn die Antragstellerin die „Geländerippe“ zwischen den bestehenden und den geplanten nördlichen Abbauflächen nutzen würde, zumal die Erhaltung der Geländerippe zumindest in der beantragten Form nicht zu verantworten wäre (s.u., Pkt. 5).

Einer Herausnahme des nördlichsten Teils der beantragten Erweiterungsfläche stehen auch die Darstellungen der Raumordnung im Ergebnis nicht entgegen. Durch die Änderung des Landesraumordnungsprogramms 2002 (LROP) ist dieser Bereich zwar Teil eines

¹ NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2011): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen. Anlage zum RdErl. d. MU v. 3.1.2011 - 54-22442/1/1 (Nds.MBl. Nr.3/2011 S.41) - VORIS 28100 -.

Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung geworden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover (RROP) wurde dieses Vorranggebiet übernommen. Es gibt aber keinen Automatismus, dass in einem Vorranggebiet für Rohstoffsicherung ein beantragter Abbau in jedem Fall zugelassen werden muss. Gravierende Naturschutzbelange, die bei der Aufstellung des LROP und des RROP noch nicht bekannt waren, können dem Vorhaben entgegenstehen.² Solche Belange können einem Abbauvorhaben nur dann nicht mehr entgegen gehalten werden, wenn sie in der Raumordnungsplanung gebiets- und parzellenscharf abgewogen wurden.³ Zu möglichen Beeinträchtigungen des Misburger Walds durch abbaubedingte Grundwasserabsenkungen lag dem LROP 2002 und dem RROP 2005 aber kein belastbares Abwägungsmaterial vor. Soweit das Vorhaben den Vorschriften der FFH-Richtlinie widerspricht, was hier der Fall ist (s.u., Pkt 2), ist es trotz der Darstellung im RROP in jedem Fall unzulässig, da höherrangiges Recht verletzt würde.

Wir fordern daher, den Abbau im nördlichen Teil des Antragsgebietes, vorbehaltlich einer positiven Prüfung der FFH-Verträglichkeit dieser Variante, nur südlich der in der Vereinbarung von 1999 markierten Abbaugrenze zuzulassen.

2. FFH-Gebiete

Nachdem in den Antragsunterlagen von 2010 die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsstudie noch bestritten wurde, hat die Antragstellerin jetzt eine solche Arbeit für das FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“ angefertigt (Antragsunterlage Nr. 7). Die Verträglichkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass das Projekt nach § 34 BNatSchG verträglich mit den für das FFH-Gebiet „Altwarmbüchener Moor“ festgelegten Erhaltungszielen sei.

Zwar seien durch den Mergelabbau gravierende Beeinträchtigungen von Wald-Lebensraumtypen in Betracht zu ziehen, deren Erhaltung hier Schutzziel ist (Antragsunterlage 7, S. 45 ff.). Es würde *„eine relevante zusätzliche Grundwasserabsenkung durch die Abbauerweiterung des Steinbruchs Nord (...) bis max. 380 m in das FFH-Gebiet“* hineinreichen. Dadurch bestehe potenziell die Gefahr, dass der Lebensraumtyp (LRT) 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)“ auf einer Fläche von 37,5 ha verloren geht, was 73 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet betrifft. Ebenfalls potenziell bedroht sei der prioritäre LRT 91E0* „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ auf einer Fläche von 1,7 ha (100 % des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet). Ähnliches gelte für die FFH-Anhang-II-Art Kammmolch. Trotzdem werden von der Antragstellerin erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Wald-LRT mit der Begründung ausgeschlossen, dass im Bereich ihrer Vorkommen flächendeckend eine stauende Schicht vorhanden sei, die das oberflächennahe Bodenwasser vom Grundwasser trenne. Die zu schützenden Lebensraumtypen seien allein von den Stauwasserverhältnissen und nicht vom Grundwasserstand im Gebiet abhängig. Entsprechendes gelte für den Kammmolch.

Diese Schlussfolgerungen sind nicht nachvollziehbar. Tatsächlich ist das Projekt, wie im Folgenden ausgeführt wird, nicht mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 34 BNatSchG verträglich.

² Vgl. auch MU (2011): Leitfaden ..., Pkt. 6.5., s.a. Pkt. 6.6.

³ OVG Lüneburg, Urteil vom 22.10.1999, Az. 1 K 4422/98.

2.1 Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Waldlebensraumtypen gegen Grundwasserabsenkungen

Anders als im ersten Antrag wird von der Antragstellerin jetzt zutreffend eingeräumt, dass die Grundwasserabsenkungen die FFH-Lebensraumtypen potenziell in ihrer Existenz bedrohen. In der FFH-Vorprüfung von 2010 war noch die gegenteilige Behauptung aufgestellt worden. Zum einen war seinerzeit eine Grundwasserabsenkung von maximal 12 cm prognostiziert worden, während jetzt im südlichen FFH-Gebiet eine Grundwasserabsenkung bis zu einem Meter (Antragsunterlage 4, Anlage 19-3) und eine mittlere Grundwasserabsenkung von 0,4 m vorhergesagt wird (Antragsunterlage 4, S. 57). Zum anderen war im ersten Antrag bestritten worden, dass die hier vorkommenden FFH-Waldlebensraumtypen überhaupt gegen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein können, da der Grundwasserstand hier stark schwankt. Inzwischen wird die starke Empfindlichkeit der wasserabhängigen LRT 9160 und 91E0* anerkannt (Antragsunterlage 7, S. 45 ff.). Die Grundwasserschwankungen bedeuten keine Unempfindlichkeit, sondern sind ein typisches Merkmal insbesondere des LRT 9160.

Die vom Absenktrichter betroffenen südlichen Teile des Misburger Waldes sind laut FFH-Gebietsmeldung, in Verbindung mit der landesweiten Biotopkartierung, wegen bedeutsamen Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160) in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufgenommen worden. Dieser Bereich ist über weite Strecken zeitweilig im Jahr durch feuchte bis nasse Standortverhältnisse geprägt, so dass die Rotbuche dort fehlt und Eichen-Hainbuchenwälder von Natur aus dominieren. Kleinflächiger sind auch bachbegleitende Auenwälder mit Erlen und Eschen (LRT 91E0*) und Erlen-Bruchwälder eingestreut. Der Misburger Wald ist, trotz einer Reihe weiterer Waldflächen von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, der Wald im hannoverschen Stadtgebiet mit den meisten nachgewiesenen Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste.⁴ Innerhalb dieses Waldes sind wiederum die von der Grundwasserabsenkung betroffenen Abteilungen 42 und 52 Schwerpunkt des Vorkommens von Rote-Liste-Arten.

Nach den Vollzugshinweisen „Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (9160)“ des NLWKN⁵ zählt zu den Hauptgefährdungen dieser Wälder die durch Grundwasserabsenkung geförderte Entwicklung zu Buchenwäldern. Die Erhaltung von feuchten bis nassen Standortverhältnissen mit intaktem Wasserhaushalt gehört zu den zentralen Erhaltungszielen dieses Lebensraumtyps. Wenn durch Veränderungen des Wasserhaushalts die Stiel-Eichen gegenüber den Rotbuchen nicht mehr konkurrenzfähig sind, bedeutet das langfristig meist das Verschwinden dieses flächenmäßig bereits stark rückgängigen Lebensraumtyps.

Vor diesem Hintergrund sind die prognostizierten Grundwasserabsenkungen zu betrachten. Ob die Grundwasserverhältnisse Buchenwälder ausschließen oder zulassen, hängt neben der Lage der höchsten Grundwasserstände unter Flur auch von weiteren Faktoren ab, vor allem dem Bodentyp und der Zeitdauer der hohen Grundwasserstände. Generell sind für den Wechsel von buchenfreien zu buchenfähigen Waldstandorten aber nur sehr geringe Unterschiede bei den Grundwasserständen maßgeblich. Zum Beispiel konnte festgestellt werden, dass bei oberflächennahen höchsten Grundwasserständen auf Lehm-

⁴ WILHELM, G. (2006): Pflanzenartenvielfalt im Stadtgebiet von Hannover. Großstädte - Wüsten oder Oasen für wildlebende Arten? In: HVV-Info, Jubiläumsausgabe. S. 7 - 21. http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wildpflanzen_in_hannover/pflanzenartenvielfalt_in_der_stadt/

⁵ NLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. T. 1-3. 2009-2010. (www.nlwkn.niedersachsen.de bzw. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26)

boden Unterschiede bei den Grundwasserständen in der Größenordnung von 10 bis 20 cm darüber entscheiden, ob die Standorte buchenfrei oder buchenfähig sind.⁶ In der vorwiegend auf Sandböden wachsenden Eilenriede haben sich überall, wo der Oberboden im Frühjahr mehr als 20 bis 30 cm dauernd durchlüfteten Wurzelraum bietet, Rotbuchen ansiedeln können, die hier sehr wuchskräftig und konkurrenzstark sind.⁷ Deshalb sind schon Bodenwasserabsenkungen im Dezimeterbereich in den feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Misburger Wald alles andere als irrelevant. Sie können vielmehr bedeuten, dass die Schwelle zur Buchenfähigkeit überschritten wird und die natürlichen Standortvoraussetzungen für Eichen-Hainbuchenwälder im überwiegenden Teil des Gebietes nicht mehr gegeben sind. Ähnliches gilt für die Auenwälder mit Erlen und Eschen (LRT 91E0*).

Es ist daher inzwischen unstrittig, dass Grundwasserabsenkungen im prognostizierten Ausmaß die Eichen-Hainbuchenwälder und Auenwälder nicht nur in ihrer Qualität verschlechtern, sondern als LRT in ihrer Existenz bedrohen würden. Strittig ist ausschließlich, ob die Absenkungen sich in den oberen Bodenschichten auswirken.

2.2 Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf die oberen Bodenschichten

Die Antragstellerin gibt an, dass die erheblichen Grundwasserabsenkungen die maßgeblichen FFH-Gebietsbestandteile nicht beeinträchtigen, weil es eine flächendeckende und intakte Stauschicht bzw. einen vom unteren Grundwasserleiter unabhängigen Stauwasserhorizont geben soll. Der Beweis der Unschädlichkeit soll laut FFH-Verträglichkeitsstudie durch die Ergebnisse des „Bodenkundlichen Beweissicherungsgutachtens“ (Antragsunterlage 10) gegeben sein, das zusammen mit der FFH-Verträglichkeitsstudie die Funktion der Risikoanalyse, -prognose und -bewertung erfüllen soll. Tatsächlich fehlen aber schlüssige Belege, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele hat:

- Ob ein vom unteren Grundwasserleiter völlig unabhängiger Stauwasserhorizont existiert, hätte möglicherweise durch eine ausreichende Anzahl von Messbrunnen belegt werden können, die sowohl in der Kreide als auch im Quartär verfiltert sind. Die Antragstellerin hat aber nur eine solche Grundwassermessstelle im FFH-Gebiet angelegt (Antragsunterlage 4, Anl. 2-1), die zudem an der nördlichen Grenze des angenommenen Wirkungsbereiches liegt. Das heißt, in den zentralen Flächen mit den größten prognostizierten GW-Absenkungen wurde keine einzige Messstelle gesetzt (vgl. Antragsunterlage 7, Karte 2).
- Diese einzige Grundwassermessstelle im FFH-Gebiet (B8 F/B8 T), bei der die Verläufe der Grundwasserflurabstände im oberen Grundwasserleiter bzw. Stauwasser und im unteren Grundwasserleiter verglichen werden können, stützt die Theorie der getrennten Wasserregimes gerade nicht. Im Gegenteil verhalten sich die Grundwasserflurabstände in der Kreide und im Quartär fast völlig parallel (Antragsunterlage 4, Anhang 2, Blatt 7). Dies deutet darauf hin, dass beide Grundwasserleiter in Verbindung stehen. Da die Messstelle in einem Bereich liegt, in dem der Wald laut FFH-Verträglichkeitsstudie (Antragsunterlage 7, Karte 2) zum Feuchten Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) gehört, widersprechen die Messungen der Behauptung, dass dieser LRT im betroffenen FFH-Gebiet ausschließlich über einer wasserundurchlässigen Stauschicht ohne Kontakt zum unteren Grundwasserleiter vorkommt.

⁶ ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 5. Aufl. S. 267.

⁷ ELLENBERG, H (1996): Vegetation Mitteleuropas..., S. 268.

- Auch im Misburger Wald knapp außerhalb des FFH-Gebiets sind an Doppelmessstellen keine hydraulischen Unterschiede zu beobachten. Das hydrogeologische Gutachten (Antragsunterlage 4, S. 29) kommt für diesen Bereich deshalb zu dem Schluss: *„Hieraus ist abzuleiten, dass eine weitgehende Kopplung zwischen Quartär und Kreide trotz der anstehenden Verwitterungsschicht vorliegt.“* Es ist nicht nachvollziehbar, warum im FFH-Gebiet ausnahmslos das Gegenteil der Fall sein soll.
- Im bodenkundlichen Gutachten (Anlage 10) wird versucht, die flächendeckende Trennung der Grundwasserleiter durch Profilbohrungen zu belegen. Im angenommenen Wirkraum im FFH-Gebiet wurden dafür 12 Profilbohrungen durchgeführt. Diese Beweisführung ist im vorliegenden Fall aber völlig untauglich. Dafür ist der Wirkraum im FFH-Gebiet zu großflächig (W-O-Ausdehnung ca. 1,7 km, N-S ca. 0,7 km) und der Schichtenaufbau, die Vegetation und das Relief wechseln dafür zu stark und zu kleinflächig. Auf kurzen Strecken lösen nasseste Erlenbruchwälder, wechsellasse Auwälder, wechselfeuchte Eichen-Hainbuchenwälder und mäßig trockene Buchenwälder einander ab. Dies wird in der Vegetationskarte (Antragsunterlage 7, Karte 2) übrigens nicht deutlich, da sie viel zu ungenau und als Planungsgrundlage daher unzureichend ist. Auf der Basis von wenigen zwangsläufig stichprobenartigen Profilbohrungen einen Analogieschluss auf rein bodenkundlicher Grundlage für hundert Prozent der Fläche zu ziehen, ist hier wissenschaftlich nicht vertretbar.
- Die Profilbohrungen belegen die Behauptung nicht, dass unter den wasserabhängigen LRT eine flächendeckende Stauschicht vorhanden ist. Denn für den Bohrpunkt 44 trifft diese Aussage nicht zu, da im Gegensatz zu anderen Bohrpunkten keine „trockene Stausohle“ beschrieben wird: *„LRT 91E0 in Bodeneinheit 4.2; Schwarzerle und Esche dominierend (Hainbuche, Birke, Farn, örtlich Seggen), Bodentyp: Niedermoor-Moor-gley, Grundwasser erbohrt: 110 bis 200 cm unter Geländeoberfläche am 29.11.2013, GW-Tiefstand: 140 cm, GW-Absenkung: 30 cm (Entwässerung)“* (Antragsunterlage 10, S. 22). Dementsprechend wird der Boden als (grundwasserbeeinflusster) Niedermoor-Moor-gley und nicht als (stauwasserbeeinflusster) Pseudo-Gley eingestuft. Trotzdem wird die Behauptung aufgestellt, dass das hydrologische System im Bereich der Bohrungen 43, 44, 45, 46 und 51 ausschließlich stauwasserabhängig ist (Antragsunterlage 10, S. 23).
- Die Befunde des bodenkundlichen Gutachtens widersprechen mehrfach der Bodenkarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Antragsunterlage 10, Karte 1). So sind nach der Bodenkarte zum Beispiel große Flächen, auf denen im FFH-Gebiet „wasserabhängige“ Wald-LRT vorkommen, Gleyböden, also grundwasserbeeinflusste Böden vorgefunden worden, während bei den wenigen Stichproben des Beweissicherungsgutachtens Übergänge zwischen Gley und Pseudogley bzw. Anmoorpseudogley angegeben sind. Die Antragstellerin hätte unter diesen Umständen als Teil ihrer Beweisführung eine aktualisierte großmaßstäbliche Bodenkarte für den betroffenen Teil des FFH-Gebietes vorlegen müssen, was nicht geschehen ist (s.a. Kritik in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover, S. 9).
- Die Befunde des bodenkundlichen Gutachtens sind nicht nur in räumlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht unzulänglich. Dazu wird im Gutachten zutreffend eingeräumt: *„Die GW-Flurabstände der bodenkundlichen Kartierung sind „Momentaufnahmen“ zum Kartierzeitpunkt. Um hieraus vergleichbare, definierte GW-Flurabstandswerte (z.B. den mittleren GW-Tiefstand; MsNGW) abzuleiten, ist u. a. eine Eichung über GWStandmessstellen sinnvoll. Da jedoch im Untersuchungsgebiet nur wenige flach verfilterte GW-Messstellen vorhanden sind und langjährige Zeitreihen von GW-Ganglinien kom-*

plett fehlen, ist eine systematische Validierung der Kartierdaten anhand der GW-Standsmessstellen nicht möglich“ (Antragsunterlage 10, S. 9).

Obwohl die bei den Bohrungen festgestellten Grundwasserflurabstände also nur Momentaufnahmen sind, über deren genauen Jahresverläufe mangels Grundwassermessstellen und langjähriger Messungen nichts gesagt werden kann, werden sie unzulässig als Beweis angeführt, dass eine Beeinträchtigung durch Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen ist. So heißt es etwa: *„Die GW-Flurabstände sind mit 140 cm unter Geländeoberfläche (MsNGW) für eine Prägung des Standortes im Sinne des Lebensraumtypens 91E0 für die hier Wert gebende Kraut- und Strauchschicht zu tief“* (Antragsunterlage 10, S. 23). Gemessen wurden diese Flurabstände aber im November 2013. Im Herbst befinden sich die Grundwasserstände gewöhnlich auf einem Minimum. Im betroffenen Teil des FFH-Gebietes wird von einer jährlichen Schwankung des Grundwasserspiegels von ca. 150 cm ausgegangen (Antragsunterlage 4, S. 57). Es ist folglich davon auszugehen, dass zu Zeiten hoher Grundwasserstände der Standort sehr wohl vom Grundwasser geprägt wird. Die FFH-Verträglichkeitsstudie beschreibt die Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) unter Zitierung der Vollzugshinweise des NLWKN so: *„Die Wuchsorte werden häufig überflutet und weisen nur zeitweise einen sehr hohen Grundwasserstand auf. Dies unterscheidet die Standorte von denen der Bruchwälder, die sich durch eine im Jahresverlauf lang anhaltende Nässe auszeichnen“* (Antragsunterlage 7, S. 47). Auch im vorliegenden Fall sind die Standortbedingungen laut FFH-Verträglichkeitsstudie maßgeblich durch die Wasserstände in Vernässungsphasen definiert (Antragsunterlage 7, S. 49).

Entsprechendes gilt, wie bereits dargestellt, ebenfalls für die Feuchten Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160). Auch diese Waldgesellschaft wird maßgeblich durch die hohen Grundwasserstände in Vernässungsphasen, also vor allem im Winter bis Frühsommer, geprägt. Es ist daher nicht zu vertreten, aus Grundwasserständen zum Zeitpunkt der Grundwassertiefststände zu schließen, dass die Vegetation vom Grundwasser unbeeinflusst ist.

- Der Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) im Südwesten des FFH-Gebietes befindet sich im Bereich eines temporär wasserführenden Baches, der auch in den topographischen Kartengrundlagen eingetragen ist (siehe z.B. Antragsunterlage 7, Karte 1) und im FFH-Gebiet entspringt. Daher sollte zumindest die Möglichkeit nahe liegen, dass die Quelle auch durch Grundwasser gespeist wird, zumal im Quellgebiet teilweise keine Stauschicht vorhanden ist (Bohrpunkt 44, s.o.). Im bodenkundlichen Gutachten (Antragsunterlage 10, S. 22 f.) heißt es aber, es handele sich um „einen ‚quelligen‘ Standort in einer flachen Rinnenstruktur“, der allein von Stauwasser abhängig ist. Ein Beleg für die Behauptung, dass der Quellbereich nur von Stauwasser gespeist wird, fehlt ganz.

Auch an anderen Stellen im FFH-Gebiet weisen Vorkommen des Wald-Schachtelhalmes (*Equisetum sylvaticum*), der zutreffend als „*Quell-Zeiger*“ beschrieben ist (Antragsunterlage 10, S. 24 oben, s.a. S. 24 unten und S. 25), auf mögliche temporäre Grundwasserquellen hin.

- Im FFH-Gebiet sind mit dem Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), der Finger-Segge (*Carex digitata*) und der Steinbeere (*Rubus saxatilis*) drei im Flachland stark gefährdete Arten vorhanden und von uns auch 2014 bestätigt, die in Norddeutschland fast ausschließlich auf kalkreiche Standorte angewiesen sind und im Hügelland vorwiegend in trockenen Kalkbuchenwäldern vorkommen. Vor allem Leberblümchen und Finger-Segge wachsen im Misburger Wald insbesondere am Rand von nassen oder sogar zeitweise überschwemmten Bereichen. Dies deckt sich mit Erfahrungen im nieder-

sächsischen Tiefland, wonach das Leberblümchen und andere kalkliebende Arten im Gegensatz zum Hügelland dort in erster Linie auf grundwassernahen Standorten über Mergel wachsen. In der Regel erfolgt hier eine Kalkanreicherung in den oberen Bodenschichten durch kapillar oder quellig aufsteigendes kalkreiches Grundwasser und anschließende Verdunstung. Das Vorkommen dieser und weiterer kalkliebender Arten in den Feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160) im betreffenden FFH-Gebiet sind daher ein Indiz für das Vorhandensein von Verbindungen zum unteren Grundwasserleiter in der Kreideformation.

Umgekehrt bestände bei einer Absenkung des Grundwassers die Gefahr, dass die Zufuhr von Kalk ausbleibt, dieser ausgewaschen wird und die genannten Arten hier aussterben. Leberblümchen, Finger-Segge und Steinbeere sind vorliegend aber als charakteristische Arten für den LRT 9160 im FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor zu betrachten, deren Rückgang oder Verschwinden nach Art. 1 Buchst. e FFH-Richtlinie als Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu verstehen ist.

- Neben der Kraut- und Strauchschicht ist auch die Zusammensetzung der Baumschicht ein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung zu einem FFH-Lebensraumtyp. Die Baumwurzeln reichen in größere Bodentiefen, so dass die prognostizierten Grundwasserabsenkungen zu einer Änderung der Konkurrenzbedingungen führen würden (Verschiebung zuungunsten der gegenüber Nässe und schlecht durchlüfteten Böden toleranteren Baumarten⁸). Eine Förderung insbesondere der Schattbaumart Rotbuche zuungunsten der für den LRT 9160 typischen Eiche und Hainbuche sowie der den LRT 91E0*prägenden Erle und Esche hätte zudem über die Verringerung der in der Vegetationsperiode im Bereich der Strauch- und Krautschicht zur Verfügung stehenden Lichtmenge Auswirkungen auf die gesamte Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft.

Bezüglich der Durchwurzelungstiefe finden sich im bodenkundlichen Gutachten (Antragsunterlage 10, S. 16) folgende Angaben: *„Zur Bewertung ertragswirksamer Auswirkungen auf Forstflächen durch GW-Absenkungen sind in Abhängigkeit von Bodenart, Bestandsart und -alter auch die Bereiche mit GW-Flurabständen größer als 2 m zu berücksichtigen, da hier eine wachstumswirksame Wassernachlieferung aus dem Grundwasser in der Vegetationszeit möglich ist. Das wesentliche Kriterium hierfür ist die effektive Durchwurzelungstiefe (We) von Forststandorten.(...) [Es] können für das Untersuchungsgebiet max. effektive Durchwurzelungstiefen bis zu 20 dm angenommen werden. (...) Bei oberflächennahem Grundwasser, auf Festgestein oder Tonböden sind geringere effektive Durchwurzelungstiefen anzuwenden (zwischen 12 und 20 dm).“*

Hier besteht ein Widerspruch zu der o.g. Darstellung des Bodenkundlichen Gutach-

⁸ Die **Rotbuche** entwickelt ein typisches Herzwurzelsystem mit ausgesprochen hoher Feinwurzeldichte. Die Durchwurzelungstiefe hängt sehr stark von der Durchlüftung des Bodens ab. Auf schlecht durchlüfteten Böden (Tonböden, Staunässe) reagiert die Buche mit einer starken Verflachung des Wurzelsystems (Windwurfgefahr). Die **Stieleiche** legt bereits in frühester Jugend ein Pfahlwurzelsystem an. Im hohen Alter wird die Pfahlwurzel durch Senkerwurzeln begleitet. Die Feinwurzelausbildung ist gering. Auch auf dichtgelagerten und schlecht durchlüfteten Tonböden wird eine Durchwurzelungstiefe von über einem Meter erreicht; die Untergrunddurchwurzelung wird jedoch extensiver. Diese starke Durchwurzelung bewirkt eine große Stabilität und damit eine sehr geringe Windwurfgefahr (Quelle: www.wald.de; www.wikipedia.de: „Sie [die Stieleiche] kann mit ihren Wurzeln auch stark verdichtete Böden erschließen, um tiefliegendes Grundwasser zu erreichen.“). Die **Schwarz-Erle** entwickelt ein sehr tiefreichendes Herzwurzelsystem und vermag auch ausgesprochen schwere Tonböden zu erschließen. Dieses dringt auch in ganzjährig vom Grundwasser beeinflusste Bodentiefen vor. Die dadurch erschwerte Luftversorgung der Wurzeln wird durch auffallend große Öffnungen in der Rinde (sog. Lentizellen) und Luftkanäle im Holz sichergestellt, die sich an der Stammbasis und den oberflächennahen Wurzeln befinden (Quelle: <http://baum-des-jahres.de>).

tens, wonach die Grundwasserflurabstände mit 140 cm unter Geländeoberfläche für eine Prägung des Standortes im Sinne des Lebensraumtyps 91E0 zu tief sind.

Darüber hinaus sind Eichen und Erlen in der Vegetationsperiode insbesondere in sehr niederschlagsarmen Jahren ohne nennenswerte Stauwasserbildung auf direkt erreichbares oder zumindest kapillar aufsteigendes Grundwasser angewiesen (vgl. Antragsunterlage 10, S. 13 f. „GW-Bedarf in klimatischen Trockenjahren“). Im Rahmen der sehr langen Abbaudauer ist mit dem wiederholten Auftreten von niederschlagsarmen Sommerhalbjahren zu rechnen. Die vorhabensbedingte Grundwasserabsenkung kann damit auch die Widerstandsfähigkeit der Wald-LRT verringern, extremere klimatische Bedingungen und evtl. die Folgen des Klimawandels ohne Schäden zu überstehen.

- Fragwürdig ist auch die methodische Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes. Hierzu wurde *„unter Berücksichtigung der hydrogeologisch ermittelten prognostizierten GW-Absenkungs-Isolinie von 25 cm (...) ein zusätzlicher Saumbereich von 250 m als ‚Umhüllende‘ definiert“* (Antragsunterlage 10, S. 3). Dabei wurde offenbar davon ausgegangen, dass eine Grundwasserabsenkung unter 25 cm unerheblich ist und der Saumbereich von 250 m als Sicherheitszuschlag für die prognostischen Unsicherheiten fungieren kann. Wie bereits dargestellt, können aber Grundwasser-Absenkungen im Dezimeterbereich den LRT 9160 existenziell beeinträchtigen. Es ist daher trotz des o.g. „250-m-Saumbereichs“ nicht gesichert, dass die Abgrenzung des Betrachtungsraumes die Empfindlichkeitsschwelle der betroffenen FFH-LRT berücksichtigt.
- Ebenfalls völlig unzureichend ist die Auseinandersetzung mit der Wirkung der Bombentrichter in den Antragsunterlagen. Wegen der herausragenden Bedeutung der Erdölraffinerie Deurag-Nerag für die deutsche Wehrmacht wurde der Raum Misburg extrem stark bombardiert. 40.000 Sprengbomben fielen bei den Angriffen auf Misburg, wovon nur 4 % die Deurag-Nerag trafen. Die meisten Bomben gingen im großräumigen Umfeld nieder.⁹ Je nach Sprengkraft, Aufschlagwinkel und Untergrundbeschaffenheit sind die Bomben bis zu mehreren Metern Tiefe in den Untergrund eingedrungen. Dabei können die geringmächtigen Deckschichten durchbrochen und die vorhandene Verwitterungsschicht, die die oberen und unteren Grundwasserleiter hydraulisch voneinander trennt, ganz oder teilweise zerstört worden sein.

Anhand der historischen Luftbilder konnten mindestens 50 Trichter im Bereich um die BAB 2 erkannt werden (Antragsunterlage 4, S. 44). Es fehlen Aussagen, inwieweit die Luftbilder angesichts der Bewaldung überhaupt auswertbar sind (s. Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover, S. 9). Die Anzahl der tatsächlichen vorhandenen Trichter könnte daher noch höher sein, da von Vegetation oder eingetragenen Erdmaterial überdeckte Einschläge nicht erfassbar sind. Bei den bisher entdeckten Trichtern kann zudem nicht ohne konkrete Nachweise davon ausgegangen werden, dass sie sich schon von allein abgedichtet hätten.

Abgesehen davon, dass die Zahl der Bombentrichter als Mindestzahl zu verstehen ist, ist auch die weitere Behandlung dieses Problems völlig unzureichend. Sie besteht im Kern nur aus der folgenden kurzen „Worst-Case-Betrachtung“: *„So ergibt sich für die in Abb. 16 markierte Fläche mit 50 Bombentrichtern, unter der Annahme einer ganzjährigen Potentialdifferenz von 0,5 m und einer durchschnittlichen Trichtergröße von 8 m, in der die Verwitterungsschicht zur Hälfte ausgeräumt ist, ein zusätzlicher Abstrom in Höhe von 2 mm/a. Da sich auch unter diesen theoretischen Annahmen nur eine sehr geringe Beeinflussung der Wasserhaushaltsgrößen ergibt, kann eine Beeinflussung des*

⁹ ENGELHARDT, S. (1998): 5 Jahre im Hagel der Bomben. Die Chronik der Luftangriffe auf Misburg 1940 bis 1945. 2. Aufl. Hannover.

Grundwasserregimes ausgeschlossen werden“ (Antragsunterlage 4, S. 45). Es fehlt eine Darstellung der Berechnung, insbesondere auch der gewählten Parameter. Relevant sind außerdem nicht nur gemittelte Werte, sondern noch mehr die voraussichtliche Höhe der Grundwasserabsenkung in der näheren Umgebung der Bombentrichter. Denn auch relativ kleinräumige Grundwasserabsenkungen können bereichsweise zum Verlust der LRT 9160 und 91E0* führen. Nach anerkannten Fachkonventionen liegen Beeinträchtigungen des LRT 9160 und 91E0* auf einer Fläche ab 100 m² über der Relevanzschwelle und sind mit den Erhaltungszielen nicht mehr vereinbar (Antragsunterlage 7, S. 46 u. 48). Wenn es nicht nur zu Beeinträchtigungen, sondern sogar zu einem Verlust des Lebensraumtyps auf der betroffenen Fläche kommt, liegt die Relevanzschwelle noch darunter.

- Fragwürdig ist des weiteren die Prüfung der möglichen Beeinträchtigungen des Kammmolches. Die Aussagen hierzu bewegen sich schon deshalb im spekulativen Bereich, weil keine Untersuchungen zum Vorkommen und zum Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet durchgeführt wurde. Nicht sachgerecht ist aber auch die Behauptung, dass das Beeinträchtigungsrisiko für den Kammmolch „äußerst gering“ sei, weil sich im Wirkraum ausschließlich durch Staunässe beeinflusste Lebensräume befänden (Antragsunterlage 7, S. 51). Abgesehen von der Fragwürdigkeit dieser Vermutung (s.o.) sind in Hinblick auf den Kammmolch insbesondere die Änderungen bei den Wasserständen der wassergefüllten Bombentrichter zu betrachten, die als Laichplätze in Frage kommen. Es hätte geprüft werden müssen, wie sich in Bombentrichtern, die Verbindung zum unteren Grundwasserleiter haben, die Wasserstände verändern und ob sie lange genug gefüllt bleiben, um den Kammmolchlarven eine vollständige Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gutachter des Vorhabenträgers sind offenbar selbst der Auffassung, dass die lange Abbaudauer und die Großflächigkeit des vom Absenktrichter erfassten Wirkraumes einer ausreichend zuverlässigen hydrogeologischen Prognose entgegen steht und die vorliegenden Messdaten nur eine Momentaufnahme darstellen (Antragsunterlage 10, S. 28: *„Ob und in welchem Ausmaß diese GW-Absenkungen bei der Ausdehnung der Abbaufächen tatsächlich eintreten, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden“*). Die für eine Beurteilung ökologischer Auswirkungen erforderliche Kenntnis mehrerer Jahresverläufe und eine Korrelation mit Klimadaten fehlen.

Wegen der Ungewissheiten über die Auswirkung des Projekts, insbesondere wegen der fehlenden Grundwassermessstellen, sollen im Zuge des - erst nach der Projektzulassung vorgesehenen - „Beweissicherungsverfahrens“ auch im empfindlichen Bereich des FFH-Gebietes Messstellen eingerichtet werden. Dieses Vorgehen könnte aber nicht als wirksames Risikomanagement dienen, da erhebliche Schäden im FFH-Gebiet nicht verhindert würden. Es handelt sich lediglich um den Versuch, prognostische Unsicherheiten über die negativen Wirkungen des Projekts, die sich aus gravierenden Mängeln der FFH-Verträglichkeitsstudie ergeben, im Rahmen eines die Realisierung des Vorhabens begleitenden Monitorings zu schließen. Die Ermittlung von möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes muss aber vor der Zulassung des Projektes im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beweis, wonach das FFH-Gebiet durch die Grundwasserabsenkung unbeeinträchtigt bleibt, nicht erbracht wird.

2.3 Qualität des Grundwassermodells

Nach der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover (S. 8) haben sich Daten, die dem Grundwassermodell zugrunde gelegt wurden, bei einer Plausibilitätsprüfung als nicht

stimmig erwiesen (LHH-Stellungnahme, S. 8). Auch die Methodik werfe Fragen auf. Außerdem seien die zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel nicht hinreichend berücksichtigt.

Daraus ergibt sich, dass die Prognosen zum Ausmaß der Grundwasserabsenkung im FFH-Gebiet zweifelhaft sind, d.h. es wären auch noch weit größere Beeinträchtigungen als vorhergesagt möglich.

2.4 Rechtsprechung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EuGH vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02. Hier hat der EuGH unter Verweis auf den Vorsorgegrundsatz (Art. 174 Abs. 2 UAbs. 1 EG) entschieden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes bereits dann anzunehmen ist, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Vom Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL ausgehend betont der EuGH, dass einem Plan oder Projekt die Zulassung nur erteilt werden darf, wenn die zuständige nationale Behörde „Gewissheit darüber erlangt hat“, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Die Behörde ist nicht erst dann zur Versagung der Zulassung verpflichtet, wenn sie positiv feststellt, dass es tatsächlich zu relevanten Beeinträchtigungen kommt, sondern muss dem Plan oder Projekt die Zustimmung bereits dann verweigern, wenn – mit den Worten des EuGH – „Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten“ (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rn. 57f). Im Anwendungsfeld des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL kommt eine Zulassung daher nur in Betracht, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich der jeweilige Plan bzw. das in Rede stehende Projekt nicht nachteilig auf das Gebiet als solches¹⁰ auswirkt. Bezüglich der Frage nach dem Grad der Gewissheit stellt der EuGH mit Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung (EuGH, Urteil v. 9.9.2003 – Rs. C-236/01) klar, dass diese Sicherheit nur dann besteht, „wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.“ Einer Praxis, Pläne oder Projekte in FFH-Gebieten trotz bestehender prognostischer Unsicherheiten über ihre negativen Wirkungen mit der Maßgabe zu genehmigen, wissenschaftliche Erkenntnislücken im Rahmen eines die Realisierung des Vorhabens begleitenden Monitorings zu schließen, ist damit ein Riegel vorgeschoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.01.2007 (9 A 20.05) weitere Hinweise zur Anwendung des Vorsorgegrundsatzes gegeben:

„Der bloße Hinweis des Vorhabensträgers, negative Auswirkungen seien bislang nicht nachweisbar, ist unbehelflich (Rn. 54). Denn für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt – dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens. (...) In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens (Rn. 62). Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswir-

¹⁰ Maßgeblich sind diesbezüglich die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes; im konkreten Fall die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet maßgeblichen LRT 9160, 91E0 sowie des Kammmolchs.

kungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende vernünftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. (...) Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden (Rn. 64).

Gemessen an diesen Maßstäben muss die vorliegende Behandlung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens als völlig unzureichend zurückgewiesen werden. Die gemäß Rechtsprechung notwendige Berücksichtigung des „besten Standes der Wissenschaften“ ist bereits auf der Ebene der Grundlagenerhebung nicht erfolgt, u.a. weil im FFH-Gebiet keine ausreichenden Grundwassermessstellen angelegt wurden. Die spärlichen Datengrundlagen wurden außerdem einseitig und im Sinne des Vorhabenträgers interpretiert; dem Vorhaben entgegenstehende Fakten wurden unzureichend berücksichtigt. Mit dem geplanten „Beweissicherungsverfahren“ sollen Untersuchungen, deren Ergebnisse zwingend im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden müssen, auf die Zeit nach dem Planfeststellungsbeschluss verschoben werden.

Es bestehen im Sinne der genannten Rechtsprechung vernünftige Zweifel gegenüber der Annahme, dass die prognostizierte Grundwasserabsenkung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen könnte. Verbleibende Unsicherheiten gehen gemäß der oben zitierten Rechtsprechung zu Lasten des Vorhabens.

Mit einer erneuten Überarbeitung der Planungsunterlagen wäre im Übrigen nichts gewonnen, sofern weiterhin am Abbau bis an den Rand des Misburger Waldes festgehalten wird. Nach dem Maßstab der FFH-Richtlinie, wonach ein Projekt unzulässig ist, wenn es das FFH-Gebiet erheblich in seinen Schutzziele beeinträchtigen „könnte“, ist ein Vorhaben in keinem Fall genehmigungsfähig, durch das Grundwasser unter FFH-Lebensraumtypen abgesenkt wird, die gegen Grundwasserabsenkung empfindlich sind. Es würden immer Unsicherheiten bleiben, dass diese Beeinträchtigung sich auf den Erhaltungszustand des Gebietes auswirken wird.

Das Projekt ist damit in dieser Form gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Der Abbau darf im Norden nicht so weit in Richtung des durch Grundwasserabsenkung gefährdeten FFH-Gebietes gehen wie beantragt. Das Vorhaben wäre nur genehmigungsfähig, wenn die Abbaugrenze im Norden soweit zurückgenommen wird, dass der Absenkrichter das FFH-Gebiet nicht erreicht (vgl. auch GENAMO-Vereinbarung).

3. Ziele des Naturschutzes

Obwohl es sich bei den Antragsgebieten um stark von Industrie und Landwirtschaft geprägte Räume handelt, weisen sie ein sehr hohes Potential und teilweise auch einen sehr hohen aktuellen Wert für den Arten- und Ökosystemschutz auf. Dies wird bereits daran deutlich, dass der Kartenblatt-Quadrant Misburg-Höver (TK 25 3625/1) landesweit die höchste Anzahl gefährdeter Pflanzenarten aufweist.¹¹ Ein wesentlicher Grund dafür ist die Lage im Seckbruch, einem ehemaligen Kalkniedermoor. Wegen des landesweit extrem seltenen Vorkommens dieses Lebensraumtyps ist vorrangiges Ziel aus Naturschutzsicht die Erhaltung oder Entwicklung von Flächen, die das Potential zur Entwicklung von Le-

¹¹ GARVE, E. (1994): Atlas der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen. S. 17.

bensgemeinschaften der Sümpfe und Moore kalkreicher und nährstoffarmer Standorte bieten. Die landesweite Biotopkartierung bescheinigt der Mergelgrube HPC I und dem Bruch Süd, der im vorliegenden Verfahren erweitert werden soll, eine landesweite Bedeutung für den Naturschutz. Die herausragende Bedeutung dieser Lebensräume wird auch durch die Aufnahme der Mergelgrube HPC I in das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 deutlich.

Das bedeutet zunächst die möglichst weitgehende Erhaltung von Flächen, auf denen ohne dauerhafte technische Maßnahmen wieder nasse oder (wechsel-)feuchte und zugleich nährstoffarme Standorte entwickelt werden können. Das sind in der Regel die Flächen, die etwa auf ursprünglichem Niveau des Seckbruchs liegen. Für den Naturschutz sehr wertvoll sind auch derartige Standorte auf den Sohlen der Mergelgruben und an sickerfeuchten Hängen; für deren Erhaltung ist allerdings technische Wasserhaltung erforderlich. Schutzwürdig sind zudem trockene, nährstoffarme Kalkstandorte mit dem Potential zur Entwicklung von Halbtrockenrasen.

Leitbild des Naturschutzes ist es daher, im Bereich der Abbauflächen und auf externen Kompensationsflächen solche Standortverhältnisse zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Unter dieser Prämisse müssen alle Bemühungen zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange in diesem Raum stehen, also auch die im Verfahren anzuwendende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Im Umfeld des Seckbruchs steht insbesondere die Erhaltung der naturnahen Waldflächen an erster Stelle.

4. Eingriffsregelung

4.1 Gefährdung von Gehölzbeständen

Die Beeinträchtigung von Wäldern und anderen Gehölzbeständen, insbesondere auch außerhalb des FFH-Gebiets Altwarmbüchener Moor durch Grundwasserabsenkungen ist bei der Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der Festsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen faktisch nicht berücksichtigt. Zwar ist die „*mögliche betriebsbedingte Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Biototypen im Umfeld der Gruben*“ als Konflikt benannt (Antragsunterlage 3, S. 110). Auch wird festgestellt, dass für „*86 ha Forstfläche bei tatsächlich eintretenden GW-Absenkungen mit einem ertragswirksamen Beeinträchtigungsrisiko gerechnet werden. Für diese Fläche kommt es bei GW-Absenkungen zur Verminderung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser (kapillarer Aufstieg)*“ (Antragsunterlage 3, S. 155). Als Konsequenz ist aber nur ein Monitoring der Grundwasserstände sowie eine Dauerbeobachtung der LRT und Rote-Liste-Arten im FFH-Gebiet während der Abbauphase vorgesehen. Eine Beobachtung ist aber keine Vermeidung oder Kompensation. Es hätte ermittelt werden müssen, welche Waldflächen durch die Grundwasserabsenkung in ihrer Existenz bedroht sind und in welchen Bereichen eine qualitative Entwertung droht. Hierfür wären naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Außerdem fehlt hierfür eine Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Waldrecht. Zudem werden bestimmte naturschutzfachlich hoch wertvolle Waldgebiete überhaupt nicht in die Betrachtung und das Monitoring einbezogen.

Bei Gehölzbeständen, die nahe an den Abbaukanten liegen, ist es möglich, dass durch den Anschnitt des oberen Grundwasserleiters die Standorte so stark trocken fallen, dass Bäume absterben. Diese Gefahr besteht für die Waldflächen südlich der BAB 2, die nur ca. 30 m von dem geplanten Steinbruchsrand entfernt beginnen.

Für diesen Bereich ist auf die im bodenkundlichen Gutachten dargestellten Bohrpunkte 16, 17, 49 und 50 hinzuweisen (Antragsunterlage 10, S. 25 f.). Hier konnte zum Teil keine Stauschicht festgestellt werden. Auch bei der Anlage der Beobachtungsbrunnen in diesem

Raum (B4 T, B12 T und B 13 T, s. Antragsunterlage 4, Anh. 1) fand sich keine Stauschicht.

Im Fall des Bohrpunktes 16 konnte in der Grundwasser-Tiefstandszeit Spätsommer Grundwasser bei 145 cm erbohrt werden. Am Bohrpunkt 49 stand das Grundwasser bei 160 cm und damit noch im Baumwurzelhorizont. Die Grundwasserstände haben in diesem Bereich eine Amplitude von ca. 100 bis 150 cm (Messbrunnen B4 F/T, B12 F/T und B13 F/T, vgl. Antragsunterlage 4, Anh. 2). Zur Zeit der für die Prägung der Vegetation maßgeblichen Grundwasserhochstände steht das Grundwasser also nahe der Geländeoberfläche. Es ist ein Rätsel, wie der Gutachter im bodenkundlichen Gutachten angesichts dieser Befunde zu dem Fazit kommen kann: „In diesem Teilgebiet liegen nur sehr schwach Grundwasser beeinflusste Standorte vor. Ein Beeinträchtigungsrisiko kann ausgeschlossen werden“ (Antragsunterlage 10, S. 26). Vielmehr ist eine Existenzgefährdung hier vorkommenden Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Eschenwälder zu befürchten.

Da also auch Wälder betroffen wären, die zwar außerhalb der FFH-Gebiete liegen, aber entsprechenden FFH-Biototypen zuzuordnen sind, wird allgemein der Biotopverbund verschlechtert und insbesondere die Kohärenz im Schutzgebietsnetz beeinträchtigt.

Völlig unberücksichtigt geblieben sind zudem die Erlen-Bruchwälder, die sich im Wirkbereich der Grundwasserabsenkung im FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor befinden. Erlen-Bruchwälder sind ein natürlicher Lebensraumtyp, der trotz erheblicher Gefährdung nicht in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgenommen wurde. Dies gilt allgemein als „Panne“, der bei einer Überarbeitung der Richtlinie korrigiert werden muss. Die Betroffenheit von Erlen-Bruchwäldern in FFH-Gebieten durch Projekte, die auf ein Schutzgebiet einwirken, darf aber trotzdem nicht ignoriert werden. Zum einen kommen prioritäre Erlen-Eschenwälder (LRT 91E0*) häufig, und so auch im vorliegenden Fall, im Komplex mit Erlen-Bruchwäldern vor und stehen dann auch hydrologisch meist mit ihnen in Verbindung. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts in den Erlen-Bruchwäldern können sich deshalb auf die angrenzenden Erlen-Eschenwälder oder auch auf angrenzende Eichen-Hainbuchenwälder auswirken. Zum anderen sind Erlen-Bruchwälder als Biototyp in Niedersachsen, je nach Ausprägung, stark gefährdet oder sogar von Vernichtung bedroht. Die Hauptgefährdungsursache ist die Veränderung des typischen Wasserhaushalts.¹² Diese erhebliche Beeinträchtigung ist deshalb bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Erlenbruchwälder im FFH-Gebiet durch die Grundwasserabsenkung wurden vorliegend aber nicht einmal untersucht.

Potentiell gefährdet ist auch der mit einer Mauer umgebene Eichen-Hainbuchenwald nördlich der Personenbahn Hannover-Lehrte. Es handelt sich hier um einen historisch alten Wald, der einen Rest des früher erheblich größeren „Anderter Gehäges“ darstellt. Der Waldrand läge nur ca. 55 m vom geplanten Steinbruchrand entfernt. Der Wald ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und die Teutonia Zementwerk AG hatte sich 1990/91 auch geweigert, den Zugang für die stadtweiten Kartierungen gefährdeter Pflanzenarten im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde zu ermöglichen. In einem Teil des Waldes außerhalb der Mauer, der vor etwa 20 Jahren für den Steinbruch abgeholzt wurde, kamen gefährdete Arten wie Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) und Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) vor; damit ist auch im „Mauerwald“ zu rechnen.

¹² NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 3: Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder. Hannover. S. 9.

Welche Auswirkungen auf die Waldflächen genau zu erwarten sind, hängt von Merkmalen des Grundwasserleiters ab, die im Detail nicht ermittelt wurden. Es muss nach heutigen Kenntnissen vorsorglich von einer erheblichen Gefährdung ausgegangen werden. Die Beeinträchtigungen müssen in erster Linie vermieden werden, vor allem durch größere Abstände der Gruben zu den Waldrändern.

4.2 Schutzwürdige Flächen im Bruch Süd

Die bestehende Grube Süd hat eine sehr große Bedeutung für den Naturschutz. Auf der Grubensohle des älteren Abbaubereiches, also in den Abgrenzungen, die die Grube bis in die 90er Jahre hatte, befindet sich ein ausgedehntes Mosaik aus Sümpfen, Röhrichtern und Kleingewässern, die teilweise auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Die Flächen sind reich an gefährdeten Pflanzenarten, darunter Arten der höchsten Gefährdungsstufen. Für das Gesamtkonzept des Naturschutzes im Bereich der Mergelgruben ist hier zu beachten, dass in der Grube Süd eine Reihe gefährdeter Arten vorkommt, die in den anderen Gruben fehlen oder sehr selten sind, z.B. Sumpflöwenzahn (*Taraxacum gelricum*) und Entferntährige Segge (*Carex distans*). Nach der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Flächen in Niedersachsen hat die Grube landesweite Bedeutung für den Naturschutz. Der Landschaftsrahmenplan bescheinigt der Fläche die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet.

Trotzdem sind diese Flächen bei der Eingriffsregelung nur unzureichend berücksichtigt. Sie sind nicht in den Untersuchungsraum zur Erfassung von Flora und Fauna einbezogen. Die Biotopverluste werden auch nicht als Konflikte dargestellt (Antragsunterlage 3, Anlage 16.2). In der Bilanzierung und der Maßnahmenkarte (Antragsunterlage 3, Anhang 4.1 und Anlage 16.2) ist dann wiederum, nicht weiter nachvollziehbar, der Verlust der Teilflächen eingestellt, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es hätte aber die ganze Grubensohle, die überwiegend hoch schutzwürdig ist, in die Bilanzierung einbezogen werden müssen. Dies ist notwendig, weil laut Antrag die Grube am Ende des Abbaus geflutet werden soll, was nach dem alten Planfeststellungsbeschluss nicht beabsichtigt war. Für die Bilanzierung von Bestand und Kompensation ist deshalb der heutige Zustand maßgeblich. Vorrangig ist zu prüfen, ob die vorgesehene Vernichtung dieser Lebensräume vermeidbar ist, was offenkundig der Fall ist (s. nächster Punkt).

4.3 Fortsetzung der Wasserhaltung nach Beendigung des Abbaus im Bruch Süd

Die Antragstellerin beabsichtigt, in der nördlichen Erweiterungsfläche und im gesamten südlichen Steinbruch nach Beendigung des Abbaus die Wasserhaltung einzustellen, so dass sich die Mergelgruben dann mit Wasser füllen würden. Dadurch würden sehr tiefe Abbaugewässer mit sehr steilen Ufern entstehen, die parallel zu den Grundstücksgrenzen verlaufen. Die so entstehenden Seen wären in keiner Weise naturraumtypisch und würden nicht den Zielsetzungen des Naturschutzes entsprechen.

Nach der „Arbeitshilfe Bodenabbau“¹³ kann, soweit nur Schutzgüter von allgemeiner bis geringer Bedeutung vorhanden sind, die „Kompensation für den Eingriff auf der Abbaufäche erbracht werden, wenn die gesamte Abbaufäche nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt wird“. Das bedeutet eine „naturraum- und standorttypische Gestaltung und Herrichtung“ und im Allgemeinen eine „natürliche Entwicklung/Sukzession“ ohne beeinträchtigende Freizeitaktivitäten. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die Eingriffe außerhalb der Abbaufäche kompensiert werden.

¹³ MU & NLO (2003): Arbeitshilfe ..., S. 129.

Die Eingriffe werden mit der vorliegenden Planung weitgehend nicht kompensiert (s.u., Pkt. 4.8). Es müssten deshalb entweder weitere großflächige externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden oder die gesamte Abbaufäche muss nach dem Abbau im Sinne der „Arbeitshilfe Bodenabbau“ entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt werden.

Wie oben dargestellt (Pkt. 3), ist die Zielsetzung des Naturschutzes für den Bereich der Mergelgruben die Erhaltung und Entwicklung der hier bereits vorhandenen besonders schutzwürdigen Arten und Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten und Lebensgemeinschaften der kalkreichen Sümpfe und der kalkreichen Kleingewässer. Dies deckt sich auch mit den Naturschutzzielen für Mergelgruben, wie sie im „Leitfaden Bodenabbau“¹⁴ definiert sind. Wenn der Eingriff auf der Abbaufäche kompensiert werden soll, müssten also im wesentlichen nur die im Verlauf des Abbaus entstandenen Biotope belassen werden. Voraussetzung ist, wie auch schon nach den gegenwärtig gültigen Rekultivierungsaufgaben, die Beibehaltung der Wasserhaltung auch nach dem Abbau, die auch finanziell abgesichert werden muss.

Wir fordern deshalb die Beibehaltung der Wasserhaltung jedenfalls im Bruch Süd, der in der landesweiten Biotopkartierung als schutzwürdig von landesweiter Bedeutung eingestuft wurde.

4.4 Änderung der Rekultivierungsaufgaben im bestehenden Bruch Nord

Die noch gültigen Rekultivierungsaufgaben für den bestehenden Bruch Nord und Süd von 1985 sehen eine land- und forstwirtschaftliche Nachnutzung mit der Anlage von Äckern, Feldgehölzen und Hecken auf den Grubensohlen vor (Antragsunterlage 3, S. 129). Von der Antragstellerin wird die schon angesprochene Änderung der Rekultivierungsaufgaben für den bestehenden Bruch Süd mit der zutreffenden Begründung beantragt, dass dieses Ziel nicht mehr „den heutigen Zielvorgaben und Leitbildern des Naturschutzes“ entspricht (Antragsunterlage 3, S. 130). Dies gilt aber ebenso für den bestehenden Bruch Nord

Nach dem „Leitfaden Bodenabbau“ soll bereits bei einer Verlängerung der Befristung eines zugelassenen Bodenabbauvorhabens die Kompensation den aktuellen fachlichen Erkenntnissen angepasst werden.¹⁵ Dies sollte dann erst recht gelten, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein bestehender Bodenabbau mit einem neuen Planfeststellungsverfahren erheblich erweitert wird. Die bestehenden und neu beantragten Abbaustellen sind im Zusammenhang zu sehen. Daher sind auch für diesen Bereich die fachlich überholten Rekultivierungsziele und -maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens anzupassen.

Es sollte deshalb in der heutigen Grube Nord auf den geplanten Bodenauftrag auf den Grubensohlen und möglichst auch an den Böschungen auf die Gehölzpflanzungen und auf die land- und forstwirtschaftliche Nachnutzung verzichtet werden, um die schutzwürdigen Lebensgemeinschaften hier nicht zu zerstören.

4.5 Wanderbiotope

Während im Antrag von 2010 versucht wurde, die „Wanderbiotope“ fachlich und rechtlich falsch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen, werden sie jetzt zutreffend als Vermeidungsmaßnahme gewertet (Antragsunterlage 3, S. 117).

Leider wird am nicht sinnvollen Konzept festgehalten, die Wanderbiotope zeitlich und räumlich vor dem Abbau wandern zu lassen. Da die einzelnen Flächen nach dem Ab-

¹⁴ MU (2011): Leitfaden ..., Anl. 4, Pkt. 6.2.

¹⁵ MU (2011): Leitfaden ..., Pkt. 6.11, Abs. 2

schieben nur einige Jahre (laut altem Antrag ca. 5 Jahre) unangetastet bleiben und dann im Ganzen wieder zerstört werden sollen, profitieren hiervon nur extreme, sehr mobile Pionierarten wie Flussregenpfeifer, die auch mit anderen Konzepten relativ einfach geschützt werden können. Es besteht aber die Gefahr, dass durch diese Flächen Tiere angelockt und beim anschließenden Abbau vernichtet werden, also gewissermaßen in eine Falle geraten. In der Mergelgrube HPC I wurden z.B. in den letzten Jahren frisch abgeschobene Mulden von Kammmolchen, die eigentlich als Besiedler gut eingewachsener Kleingewässer gelten, im großen Umfang als Laichgewässer genutzt. Auch Libellen wie der seltene Südliche Blaupfeil könnten solche Gewässer bevorzugt zur Eiablage nutzen, so dass beim Abschieben die Population möglicherweise empfindlich geschwächt wird.

Die typischen wertgebenden Arten der Mergelgruben sind Arten der kalkreichen Sümpfe und der kalkreichen Kleingewässer, die nur teilweise starken Pioniercharakter haben und überwiegend längere Zeiträume brauchen, um sich anzusiedeln und zu entfalten. Die Erfahrungen in den Mergelgruben HPC I und der Grube Süd zeigen andererseits, dass die besonders schutzwürdigen Lebensgemeinschaften einschließlich einjähriger Pionierpflanzen sich aufgrund der extremen Standortbedingungen auf den nährstoffarmen und wechsellässigen Mergelrohböden oft Jahrzehnte gut halten können, bevor sie von Röhrichten, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen verdrängt werden.

Es ist deshalb fachlich sinnvoll und notwendig, vor allem auf den bereits abgebauten Flächen den Arten und Lebensgemeinschaften der Mergelgruben relativ ungestörte Lebensräume zu bieten. Dazu sollten entsprechend dem „Leitfaden Bodenabbau“¹⁶ der Abbau auf längerfristig wechselnde Teilbereiche konzentriert und die restlichen Flächen für diesen Zeitraum beruhigt werden. Eine standörtliche Vielfalt einschließlich vegetationsarmer Kleingewässer sollte geschaffen bzw. erhalten werden. Die Flächen sollen weder als Lager- oder Abstellfläche dienen noch regelmäßig befahren werden. Eine Abgrenzung, z.B. mit Felsbrocken, wäre sinnvoll.

Ähnliche Auflagen enthält auch schon der gültige Planfeststellungsbeschluss, aber zumindest in früheren Jahren war der unteren Naturschutzbehörde unseres Wissens nicht bekannt, wo diese Flächen sich befinden. Die geschützten Flächen sollten deshalb gegenüber der unteren Naturschutzbehörde verbindlich benannt werden; Änderungen sollten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Der vorgesehene Flächenanteil von 4 % „Wanderbiotopen“ (Antragsunterlage 3, S. 131). ist außerdem völlig unzureichend. Es ist ein hoher Anteil von für den Naturschutz gesicherten Flächen während des Abbaus nötig, da die Ausgleichmaßnahmen erst mit extremem Zeitverzug greifen.

Wir fordern deshalb eine Bestimmung, wonach mindestens 50 % der ausgebeuteten Abbauabschnitte nicht befahren oder in anderer Weise gestört werden. Diese Flächen sind im Gelände eindeutig zu markieren und, wenn nötig, auch abzusperren. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils eine Karte vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Bereiche in welchen Zeiträumen auf diese Weise beruhigt werden.

4.6 Zeitplan und Ausführung der Gehölzpflanzungen

Die zeitliche Planung der Kompensationsmaßnahmen (Antragsunterlage 4, S. 145 f.) ist fachlich sehr fragwürdig. So sollen die Anpflanzungen von Gehölzen (Maßnahmen A 3 und A 4) erst nach Abbaubende, also „frühestens 2069“ stattfinden. Diese Ersatzmaßnahmen sind aber Eingriffen zugeordnet, die teilweise von Abbaubeginn an stattfinden. Sie

¹⁶ MU (2011): Leitfaden ..., Anl. 4, Pkt. 1.2.

muss deshalb möglichst früh, das heißt vor Baubeginn umgesetzt werden. Ein früher Pflanzbeginn ist auch deshalb geboten, weil es sich bei den zu ersetzenden Biotopen teilweise um solche handelt, die schwer regenerierbar sind und auf der anderen Seite die neugepflanzten Gehölze die erforderliche Wertstufe erst nach Jahrzehnten erreichen.

Mögliche Befürchtungen, dass die Grundwasserabsenkungen durch den Bodenabbau Probleme bei den Anpflanzungen verursachen, dürfen kein Grund sein, die Anpflanzungen in ferne Zukunft zu verschieben. Da die Waldbegründungsflächen teilweise in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Wäldern liegen, müssen Grundwasserabsenkungen in diesem Bereich ohnehin ausgeschlossen werden, vorzugsweise durch größere Abstände der Abbaugrenzen.

Bei der Ausführung der Waldbegründung bewirken die üblichen, an Wirtschaftswäldern orientierten Aufforstungen einen nur eingeschränkten Wert der Kompensation. Zum Beispiel wird in der Regel ein Vielfaches der aus Naturschutzsicht optimalen Pflanzenzahlen verwendet, was auch unnötige Kosten für den Vorhabenträger bedeutet. Obwohl auf einem Hektar zum Beispiel nur Standfläche für ca. 80 alte Eichen vorhanden ist, wird oft das hundertfache oder mehr gepflanzt, obwohl die so erzogenen Stangenwaldstrukturen aus Naturschutzsicht gerade kontraproduktiv sind. Besser als eine übliche Aufforstung „auf der Grundlage eines forstlichen Kulturplans“ (Maßnahmenblätter E9 und E12) ist daher eine lockere Initialpflanzung. Wir empfehlen daher unser Konzept zu Waldneubegründungen für Ersatzmaßnahmen, das auch als gemeinsame Position der niedersächsischen BUND- und NABU-Landesverbände an das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium überreicht wurde.¹⁷

4.7 Zeitplan der Ufermodellierungen

Äußerst fragwürdig ist ebenso die Planung, die Gestaltung der späteren Ufer erst nach Abbaubende (frühestens 2069) durchzuführen (Antragsunterlage 3, S. 145). Die Grubenkanten hätten dann Jahrzehnte Zeit gehabt, sich zu bewachsen. Diese Vegetation würde dann wieder abgeräumt, was faktisch ein weiterer Eingriff wäre und auch artenschutzrechtliche Konflikte erwarten lässt. Die Gestaltung der Böschungskanten müsste deshalb schon im Zuge des Abbaus stattfinden.¹⁸

4.8 Bewertung des Abbaugewässers in der Kompensations-Bilanzierung

Die gesamte Kompensations-Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar. Das gilt ganz besonders für die Bewertung der geplanten Abbaugewässer als weitaus größter Posten.

Die Abbaugewässer, die im nördlichen und südlichen Steinbruch entstehen würden, sind in der Kompensationsbilanzierung mit der hohen Wertstufe IV nach 15-25 Jahren angesetzt (Antragsunterlage 3, Anh. 4.2). Diese Wertstufe gilt aber nur für „Naturnahe Baggerseen“ (Biotopkürzel SAA oder SRA). Tatsächlich würden jedoch mit einem Umriss, der sich an den linearen Grundstücksgrenzen orientiert, unnatürlich steile Regelprofile und extreme Tiefe „Naturferne Abbaugewässer“ (Biotopkürzel SXA) entstehen, für die nur die Wertstufe I gilt. Zumindest die offenen Wasserflächen der Abbaugewässer können deshalb nicht als Kompensation dienen, da sie keinen größeren Wert haben als vorhandene Ackerflächen.

¹⁷ WILHELM, G. (2009): Neuer Wald für die Natur. Naturschutzfachliche Anforderungen an Waldneubegründungen für Ersatzmaßnahmen. Eigendynamische Entwicklung und Pflanzung, Lichtungen und Waldränder. http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/wald/neubegrueundung_von_wald/

¹⁸ Vgl. auch MU (2011): Leitfaden ..., Anl. 4, Pkt. 1.1: „Soweit sich in Steinbrüchen größere ausdauernde Gewässer bilden werden, sollen bereits während des Abbaus breite Bermen (>5 m) so angelegt werden, dass sie 1 bis 1,5 m unter dem zu erwartenden Wasserspiegel zu liegen kommen.“

Der Verlandungsbereich (Biotopkürzel VER) könnte theoretisch, wenn er sich naturnah entwickelt, die angesetzte Wertstufe V erreichen. Einer naturnahen Entwicklung ist allerdings sehr unwahrscheinlich, weil der im Vergleich zur sehr großen Seefläche ausgesprochen schmale Flachwasserbereich einem starken Wellenschlag ausgesetzt sein wird, der für Röhrichte und Schwimmpflanzen besiedlungsfeindlich ist. Außerdem sind hier „bautechnische Sicherungen (z. B. Wasserbausteine)“ vorgesehen (Antragsunterlage 3, S. 136). Vor allem ist aber die Wertstufe anzusetzen, die nach 15-25 Jahren erreicht wird. Dieser Wert kann aber erst eintreten, wenn das Abbaugewässer sich mit Wasser gefüllt hat, also nach Angaben der Antragstellerin erst ab dem Jahr 2139. Bis dahin gibt es zuerst gar kein Abbaugewässer und dann keine Verlandungszonen, weil das Ufer, während sich die Gruben füllen, an der steilen Böschung der Steinbrüche liegt. Gestaltungsmaßnahmen in derart ferner Zukunft müssen zwar für die landschaftliche Wiedereingliederung des Abbaugewässers festgesetzt werden, können aber nicht als Kompensation für zeitnahe Beeinträchtigungen des Naturhaushalts dienen. Hierfür sind deshalb andere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

4.9 Umsetzen von Gehölzen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass einzelne sehr alte Weißdornsträucher aus den Hecken des südlichen Erweiterungsgebietes umgepflanzt werden sollen (Antragsunterlage 3, S. 117). In diesem Bereich finden sich aber auch viele weitere bemerkenswerte Gehölzarten, z.B. die gefährdeten Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) oder verschiedene, z.T. gefährdete Wildrosen-Arten (u.a. *Rosa dumalis*, *R. corymbifera*, *R. tomentosa* agg.). Wegen der Arten- und Formenvielfalt, dem Alter einiger Gehölze, der Darstellung von Gehölzstrukturen entlang der gleichen Wege auch schon in der Preußischen Landesaufnahme von 1896 und dem weitgehenden Fehlen nichtstandortheimischer Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass es sich um historisch alte Vorkommen und damit um ein Gebiet mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Diversität gebietsheimischer Gehölzarten handelt.

Aus diesem Grunde sollte versucht werden, die Sträucher und ausschlagfähigen Bäume der alten Hecken, die für den Abbau beseitigt werden, insgesamt als Stubben auf Kompensationsflächen zu verpflanzen. Die Gehölze wachsen vielfach wieder an und das Verpflanzen muss nicht teurer als das Entsorgen der Stubben sein.

4.10 Gebietsheimische Arten

In verschiedenen Maßnahmeblättern (Maßnahmen A2, A3, A4, E4, E5, E12) ist die Rede von „standortgerechten“ und zum Teil auch von „standortheimischen“ Gehölzen, die gepflanzt werden sollen. Nach § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur nur Gehölze innerhalb ihrer Vorkommensgebiete, also gebietsheimische Gehölze, gepflanzt werden. Für Maßnahmen des Naturschutzes, und dazu gehören Kompensationsmaßnahmen, kommt also nur die Anpflanzung von Gehölzen mit nachgewiesener regionaler Herkunft in Betracht. Die Auflage der nachgewiesenen regionalen Herkunft muss bei allen Anpflanzungen (auch E9 und E12) ausdrücklich in den Maßnahmeblätter enthalten sein.

4.11 Amphibiengewässer

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kammolch sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenblatt S/E 1) die Anlage eines Laichgewässers vor. Das Gewässer würde im Absenktrichter des beantragten Bodenabbaus liegen, so dass es fraglich ist, ob die ausgeschobene Mulde lange genug mit Wasser gefüllt wäre. Die Maßnahme müsste an einer geeigneteren Stelle stattfinden. Sie kann jedoch am geplanten Ort verwirklicht werden, wenn, wie gefordert, auf den nördlichsten Teil der Abbauerweiterung verzichtet wird.

4.12 Feldgehölz am Tunnel unter der Bahnlinie

Im Feldgehölz im Bereich der Zufahrt zum Tunnel unter der Personenbahnlinie am Rand der geplanten südlichen Abbauerweiterung kommen geschützte und gefährdete Pflanzenarten vor, unter anderem Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*) und Echte Schlüsselblume (*Primula veris*). Es muss deshalb der Kompensationszusatzrahmen angewendet werden. Zwar ist hier jetzt eine Vermeidungsmaßnahme „*Erhalt von Gehölzbeständen im Randbereich der Grube - V3*“ vorgesehen. Da der Bereich aber bis auf den Sicherheitsstreifen aber nicht vom Abbau ausgenommen wird, würde das Gehölz zum weitaus größten Teil vernichtet.

Das Gehölz sollte vom Abbau ausgenommen und erhalten werden. Dieser Bereich kann ohnehin schon deshalb nicht abgebaut werden, weil ein deutlich größerer Abstand von der Bahnlinie nötig ist (s.u., Pkt. 6).

4.13 Monitoring

Zu den CEF-Maßnahmen gehört zwingend ein begleitendes Monitoring, um sicher zu stellen, dass sie erfolgreich waren, bevor der Eingriff bei den streng geschützten Arten beginnt. Dies gilt z.B. für den Kammmolch, wo zwar im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 3, S. 125) von einem Monitoring die Rede ist, nicht aber im Maßnahmenblatt (S/E 1). Dies gilt ähnlich auch für andere Kompensationsmaßnahmen. Der Maßnahmenenerfolg muss vorab definiert sein. Für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings (Ausbleiben des Erfolges oder nur Teilerfolg) muss der Planfeststellungsbeschluss eindeutige und verbindliche Regelungen darüber treffen, was geschehen soll, um das Ziel der Maßnahmen doch noch zu erreichen. Ein solches „Risikomanagement“ hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil zur Ortsumfahrung Halle-West verlangt.¹⁹ Bei den im vorliegenden Verfahren geplanten CEF-Maßnahmen müsste festgelegt werden, dass vor dem Erfolg der Maßnahme mit dem betreffenden Abbauabschnitt nicht begonnen werden darf. Auch um solche Risiken für die Antragstellerin auszuschließen, ist es sinnvoll, mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, außer bei der Umsiedlung von Arten, möglichst vor der Abbauerweiterung zu beginnen (s. auch Pkt. 4.6).

5. Reihenfolge des Abbaus

Die Abbauplanung (Antragsunterlage 2, Anl. 1) sieht für die nördliche Erweiterungsfläche vor, im Westen bei den siedlungsnächsten Flächen zu beginnen. Dann soll der nördlichste Teil abgebaut werden. Am Ende ist der Abbau der Fläche vorgesehen, die an die heutige Grube Nord anschließt.

Damit würden zuerst die Abschnitte abgebaut, die zu den größten Beeinträchtigungen für die Bevölkerung führen bzw. die größten Naturschutzkonflikte mit sich bringen. Falls die Antragstellerin vorzeitig den Standort Hannover aufgeben sollte, würde ein „Abbautorso“ mit einem besonders ungünstigen Zuschnitt bleiben, dessen Herstellung mit unnötig hohen Beeinträchtigungen verbunden war.

Es sollte deshalb der im Nordwesten an die heutige Grube Nord anschließende Abbauabschnitt zuerst abgebaut werden.

6. Geländerippe zwischen den nördlichen Steinbrüchen

Die Antragstellerin beabsichtigt, zwischen der heutigen Grube Nord und der nördlichen Erweiterungsfläche einen rund 30 m hohen und 1 km langen Damm („Geländerippe“) von nur 84 m Breite auf Geländehöhe stehen zu lassen. Auf dem Damm verlaufen mit dem

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Randnr. 55.

Wietzegraben und dem Hochwasserentlaster zwei Fließgewässer. Außerdem befinden sich hier mehrere Versorgungsleitungen, darunter auch eine Öl- und eine Gasleitung. Die neue nördliche Abbaufäche soll nach ihrer Ausbeutung geflutet werden, in der heutigen Grube Nord soll die Wasserhaltung beibehalten werden. Die Böschungen (außer Überwasserböschungen) sollen steil in einer Neigung 1:1,5 ausgeführt werden. Weiter im Westen würde sich auf rund 300 m eine weitere Geländerippe zwischen der Erweiterungsfläche und dem Steinbruch HPC II ergeben.

Zur Standsicherheit der Geländerippe und der anderen Böschungen der geplanten Abgrabung wurde ein aktualisiertes Gutachten vorgelegt (Antragsunterlage 9). Das Gutachten geht zwar von einer ausreichenden Standsicherheit der Geländerippe aus. Im Einzelnen zeigen die Aussagen der Gutachten aber, dass nach heutigem Kenntnisstand eine Sicherheit des Dammes nicht gewährleistet werden kann. So heißt es, dass die Böschungsbruchsicherheit erheblich bei Durchsickerung/Durchströmung entlang von Schwächezonen reduziert ist (Antragsunterlage 9, S. 42). Aufgrund der oberflächennah vorkommenden Verkarstung können infolge der unregelmäßigen Erweiterung des Trennflächengefüges lokal sehr große Wasserwegsamkeiten gegeben sein (Antragsunterlage 9, S. 33).

Bereits im Vorläufergutachten wurde festgestellt, die bereits jetzt beobachteten starken Wasseraustritte im Bereich des geplanten Dammes zeigen, dass hier Klüfte vorhanden sind, die sogar heute schon Wasser führen (Antragsunterlage alt 9.2, S. 10). Als zusätzliches Problem stellt sich noch dar, dass die geplante Böschungsneigung 1:1,5 im gewachsenen Untergrund nicht mehr angelegt werden kann, weil sich die obere Grubenböschung im nordöstlichen Bereich zum Teil schon senkrecht an den geplanten Oberrand der Rippe angenähert hat.

Ein großes Risiko geht zudem von den Führung der beiden Fließgewässer auf dem Staudamm aus: *„Schäden in der natürlichen/künstlichen Sohlabdichtung des auf der Rippe verlaufenden Hochwasserentlasters und des Wietzegrabens können ebenfalls zu einer Durchsickerung/Durchströmung und entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Geländerippe führen“* (Antragsunterlage 9, S. 50).

Die Gutachter verlangen daher, mit regelmäßigen Begehungen durch fachkundige Personen die Geländerippe zu kontrollieren (Antragsunterlage 9, S. 82 f.). Regelmäßige Kontrollen und das Ergreifen etwaiger Gegenmaßnahmen werden auch in Bezug auf Erosion und Zerstörungen am Dammbau durch die beiden Fließgewässer verlangt.

Diese Planung ist vollkommen inakzeptabel. Die Darstellung der gravierenden Risiken in den Standsicherheitsgutachten zeigt, dass eine Standsicherheit der Geländerippe nicht gewährleistet werden kann. Dies wird auch in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover (S. 5) betont. Die Antragstellerin gibt außerdem nicht an, wie die zukünftigen Kontrollen und Interventionen finanziell und organisatorisch abgesichert werden können, die ja nicht nur bis ins nächste Jahrhundert, sondern bis in alle Zukunft stattfinden müssten. Zudem bestehen Alternativen, insbesondere der Abbau der Geländerippe und die Verlegung der Leitungen und Fließgewässer.

7. Böschungsneigung, Ufersicherung und Sicherheitsabstände der Abbaugewässer

Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:1,5 (außer im obersten Bereich) sehr steil ausgeprägt. In den Antragsunterlagen von 2010 wurde festgestellt, dass ohne bautechnische Sicherheitsmaßnahmen ein rund 20 m breiter Geländestreifen beeinträchtigt werden kann. Wegen der geringen Erosionsstabilität und starken Frostempfindlichkeit der Kreide ist laut Standsicherheitsgutachten eine mit der Zeit fortschreitende Rückverlegung der Böschungen zu erwarten, die eine mögliche Gefährdung der angrenzenden Flächen und baulichen Einrichtungen darstellt. Deshalb müssen laut Standsicherheitsgutachten auch

nach dem Abbau und nach dem Vollaufen der Gruben regelmäßig von Fachleuten Kontrollen aller Grubenböschungen durchgeführt und ggf. Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden (Antragsunterlage 9, S. 90).

Ebenso wie die Planungen zur Geländerippe sind auch diese Planungen zu den Grubenböschungen vollkommen inakzeptabel. Böschungen und Sicherungstreifen zu Bodenabbauflächen müssen so gestaltet werden, dass die Böschungen ohne technische Sicherungen und Interventionen auf Dauer standsicher sind. Das finanzielle Interesse der Antragstellerin auf maximale Ausnutzung der Grundstücke rechtfertigt keinen Zustand nach dem Abbau, der - nicht nur über Jahrhunderte, sondern auf unbegrenzte Zeit - aufwendige regelmäßige Kontrollen und ggf. Sicherungsmaßnahmen nötig macht. Dieser insgesamt gewaltige finanzielle Aufwand wird auch kaum realistisch mit Sicherheitsleistungen der Antragstellerin abgesichert werden können. Es ist deshalb eine erhebliche Verbreiterung der Sicherheitstreifen nötig.

Besondere Risiken bestehen bei der Personenbahn Hannover - Lehrte und der Autobahn 7. Neben den Gefahren durch Erosion, die für alle Böschungen im Antragsgebiet gelten, besteht hier auch die Möglichkeit, dass entlang von Störungsflächen Teile der Böschungen insgesamt abbrechen. So kam es im Steinbruch Nord im Bereich von Störungsflächen „wiederholt zur Ausbildung von Gleitflächen mit größeren Rutschungen/Böschungsbrüchen und weit über den Abbaubereich hinausgehenden Rissbildungen an der GOK“ (Antragsunterlage alt 9.1, S. 13). Laut altem Standsicherheitsgutachten soll deshalb mit dem Abbau am Rand der Verkehrslinien erst begonnen werden, wenn aus den übrigen Abbaubereichen genügend Daten vorliegen und gutachtliche Untersuchungen stattgefunden haben (Antragsunterlage alt 9.1, S. 25 f.). Im neuen Gutachten wird auf dieses Problem nicht mehr näher eingegangen.

Zur Bahnlinie soll jetzt ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Allerdings ist dies teilweise nicht mehr möglich, weil schon jetzt der geringste Abstand zwischen der Böschungsschulter und dem nächstgelegenen Gleis rund 19 m beträgt (Antragsunterlage 9, S. 59).

Ein so nah an die Verkehrslinien reichender Abbau bzw. das Vollaufenlassen der Grube-Süd und damit eine Verschärfung der Gefahr für die sehr nahe Bahnlinie kann nicht planfestgestellt werden. Es sollte daher im Rahmen dieses Verfahrens nur ein Abbau mit deutlich höherem Abstand zugelassen werden (z.B. 100 m zur BAB 7 und 250 m zur Bahnlinie, wo auch die Gefährdung des nördlich angrenzenden Waldes dazukommt). Ein ggf. weitergehender Abbau kann erst im Rahmen einer Planänderung mit einem neuen Planfeststellungsverfahren akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Gutachten zur Stabilität der an die Verkehrslinien angrenzenden Böschungen und auch zum Ausschluss von Risiken für den Wald dann vorliegen.

8. Wietzegraben

Der Wietzegraben, ein Gewässer 2. Ordnung, ist nach der Gewässertypenklassifizierung ein lösslehmgeprägter Tieflandbach. Unterhalb des Mittellandkanals ist er überwiegend den Strukturklassen 5 (stark verändert) und auch 6 (sehr stark verändert) zugeordnet, womit er den nach Wasserrahmenrichtlinie spätestens bis zum Jahre 2027 geforderten „guten ökologischen Zustand“ schwer erreichen kann. Eine Renaturierung ist im Stadtgebiet von Hannover bisher immer aufgeschoben worden, weil die bisher unklare weitere Entwicklung des Mergelabbaus abgewartet werden musste. Eine Abbauplanung, mit der die gebotene Renaturierung erschwert oder verhindert würde, wäre unzulässig. Die mit dem geplanten Mergelabbau ohnehin notwendigen Neuordnungen der Flächennutzungen

sollten vielmehr genutzt werden, den Wietzegraben zu renaturieren, so dass er den geforderten guten Zustand erreichen kann.

Die Führung des Wietzegrabens auf der sogenannte „Rippe“ ist, wie schon allein die vorgenannten Ausführungen zur Standsicherheit und Klüftigkeit belegen, nicht zu vertreten. Dies wird zusätzlich bestätigt durch die teils schweren bereits stattgefundenen Wassereintritte des Hochwasserentlasters in die Grube HPC II zwischen Abstrich und Einlassbauwerk im Stichkanal. Außerdem zeigt diese Strecke, dass permanente Wasseraustritte durch Klüfte auftreten. Bei einem Verlauf auf der Geländerippe würde der heutige naturfremde Zustand noch gravierend verschlechtert, weil künstliche Abdichtungen früher oder später unausweichlich wären.

Neben sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten stellt der zu erwartende Verlust von Wasserführung für den Wietzegraben, insbesondere in Zeiten geringer Abflusspende, eine schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung dar. Bereits heute leidet der Wietzegraben oftmals unter extremer Niedrigwasserführung und fällt in manchen Jahren sogar zeitweise trocken. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Wietzegrabenverlauf im Bereich Misburger Wald u.a. Bestände von Bachschmerle und Eisvogel aufweist und im Bereich der Brandgrabeneinmündung das einzige bekannte Vorkommen der Sumpfdeckelschnecke liegt.

Die zu erwartende Reduktion der Wasserführung wird verschärft durch die fortschreitende Reduktion des Einzugsgebietes in Folge des Abbaufortschrittes. Gleichzeitig soll die bereits in der Vergangenheit vollzogene Abkoppelung des Wietzegrabens von weiten Teilen seines Einzugsgebietes durch die erfolgte Unterführung mit dem Hochwasserentlaster beibehalten und dauerhaft manifestiert werden. Insbesondere der sog. „A-Graben“, welcher aus der Ahlterer Feldmark die BAB 7 unterquert und danach in den Hochwasserentlaster geleitet wird, hat eine gute Wasserqualität (WGK II) und eine ganzjährig bemerkenswert gleichmäßige Wasserführung, welche nun in den Stichkanal abgeschlagen wird.

Insgesamt verstößt das Vorhaben in seiner derzeit vorgesehenen Form somit nicht nur gegen die bisherigen Planungen der Landeshauptstadt Hannover, sondern insbesondere gegen die Wasserrahmenrichtlinie der EU, welcher der Wietzegraben unterliegt.

Erforderlich ist daher ein Gewässerverlauf außerhalb des Abbaugebiets, ein Wiederanschluss des Einzugsgebietes, insbesondere des „A-Grabens“ und eine Minderung der Folgen der abbaubedingten Einzugsgebietsverkleinerung durch Anlage umfangreicher Retentionsflächen und ggf. Ableitung der Pumpwässer in den Wietzegraben (s.u., Pkt. 8). Für seine Renaturierung ist ihm ein ausreichender Entwicklungskorridor zuzumessen.²⁰ Sollte der Gewässerlauf nach Norden in den Bereich der dem Misburger Wald vorgelagerten Pappelforste verlegt werden, so würde sich durch Anlage entsprechend großer Retentionsbereiche die Problematik der Devastierung von Waldflächen durch Austrocknung voraussichtlich reduzieren lassen.

Ein Laufverkürzung bei Verlegung des Wietzegrabens gegenüber der geprüften Variante wäre, insbesondere bei der u.E. ohnehin zu verändernden Begrenzung der Abbaufäche nach Norden, möglich und sinnvoll. Das Problem des geringen Gefälles dürfte hierdurch und bei entsprechender Gewässerprofilierung kein unüberwindliches Hindernis darstellen. Eine Prüfung solcher Varianten ist unabdingbar.

²⁰ Nach Angaben der Richtlinie für Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2006 („Blaue Richtlinie“) sollte ein Entwicklungskorridor bis zur zehnfachen Gewässerbreite ausgewiesen werden; bei der augenblicklichen Dimension des Wietzegrabens von ca. 4 Metern im Bereich der Mergelgruben entspräche das 40 Meter.

Ein Anschluss an den sogenannten „Brandgraben“ oder „Waldgraben“ ist aufgrund der dann erforderlichen Eingriffe in den Waldbestand und der Habitatfunktion des „Brandgrabens“ (u.a. bedeutender Grasfroschlaichplatz, Vorkommen von Sumpfdotterblume *Caltha palustris* und anderen gefährdeten Pflanzenarten) nicht empfehlenswert.

9. Ableiten des Pumpwassers

Der alte Antrag sah vor, im Bereich der südlichen Grube das Sumpfungswasser in den Wietzegraben und im Bereich der nördlichen Grube in den Stichkanal Misburg zu leiten. Nun ist geplant, auch das Sumpfungswasser aus der südlichen Grube in den Stichkanal abzuführen.

Wenn tatsächlich, wie im alten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Gutachten (S. 24) ausgeführt, mit der Einleitung des Pumpwassers eine Verbesserung der Gewässergüte im Wietzegraben zu erwarten ist, wäre in beiden Gruben eine Ableitung des Pumpwassers in den Wietzegraben zu verlangen. Dies böte die Möglichkeit, bei entsprechender Retention auf der Grubensohle den Wasserabfluss im Wietzegraben zu verstetigen und das Trockenfallen zu verhindern.

Allerdings haben Messungen im Bereich des Höverschen Wietzegrabens nach Einleitung der dortigen alkalischen Grubenwässer nachgewiesen, dass die pH-Wert-Schwankungen im Gewässer zu einer biologischen Verödung geführt haben. Inwieweit die dort vorhandenen Bypassstaub-Deponien zu diesem Befund beigetragen haben, ist nicht zweifelsfrei zu ermitteln gewesen. In jedem Fall dürfte die Bachschmerlenpopulation gegenüber pH-Wert-Schwankungen sehr empfindlich sein. Auch die absolute Höhe des pH-Wertes von 7,85 im Steinbruchsee Süd liegt für Fische z.T. in einem schon problematischen Bereich. Diese Fragen sind in den Planunterlagen bisher unzureichend behandelt.

10. Verbleib des Abraums

Im alten Bruch Nord soll laut Antragsunterlagen ein Lagerplatz für Mutterboden und Abraum von erheblicher Größe ausgewiesen werden (Antragsunterlage 3, S. 9 f. u. 133 ff.). Wegen der potenziellen und wohl auch aktuell hohen Wertigkeit der Vegetation nährstoffarmer wechselfeuchter Kalkstandorte auf der Grubensohle ist zu befürchten, dass diese Werte verloren gehen und der Standort durch Ackerböden auf Dauer eutrophiert wird. Der Lagerplatz sollte deshalb außerhalb dieser Grube angelegt werden.

Fragwürdig ist auch die Planung, den Abraum (1,21 Mio m³ Geschiebe, Kies und Sand) an Böschungen des alten Bruchs Nord aufzuschütten. Die Erfahrungen in den anderen Mergelgruben haben gezeigt, dass gerade die Steinbruchböschungen hohe Lebensraumqualitäten haben können. So haben sich an der nördlichen Böschung der Mergelgrube HPC II sickernasse Kalksümpfe und sekundäre Tuffquellen mit einer herausragend schutzwürdigen Flora und Fauna (u.a. Fleischfarbendes Knabenkraut *Dactylorhiza incarnata*, Südlicher Blaupfeil *Orthetrum brunneum*) entwickelt. Eine Abdeckung im bestehenden Bruch Nord wäre insofern negativ zu bewerten.

Sofern daran festgehalten wird, ein Teil der Gruben nach der Ausbeutung zu fluten, sollte der Abraum genutzt werden, um weniger steil geneigte Böschungen mit Flachwasserzonen zu entwickeln. Auf keinen Fall sollte Material, das nicht aus dem Abbau stammt, in die Gruben gebracht werden, wie es, an Bauschuttanteilen ersichtlich, an der westlichen Böschung des Bruches Süd geschehen ist.

11. Fazit

Das Vorhaben würde das FFH-Gebiet Altwarmbüchener Moor in Hinblick auf seine Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen und ist daher unzulässig. Der Antrag muss deshalb

abgelehnt werden. Der Antragstellerin wird empfohlen, einen neuen Antrag vorzulegen, in dem im Norden ein ausreichender Abstand zum Misburger Wald eingehalten wird (Abgrenzung der GENAMO-Vereinbarung). Ausgeräumt werden müssen zudem u.a. die erheblichen Mängel bei der Eingriffsregelung und die Defizite bei der Sicherheit. Der Wietzegraben muss im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Norden der Gruben naturnah ausgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

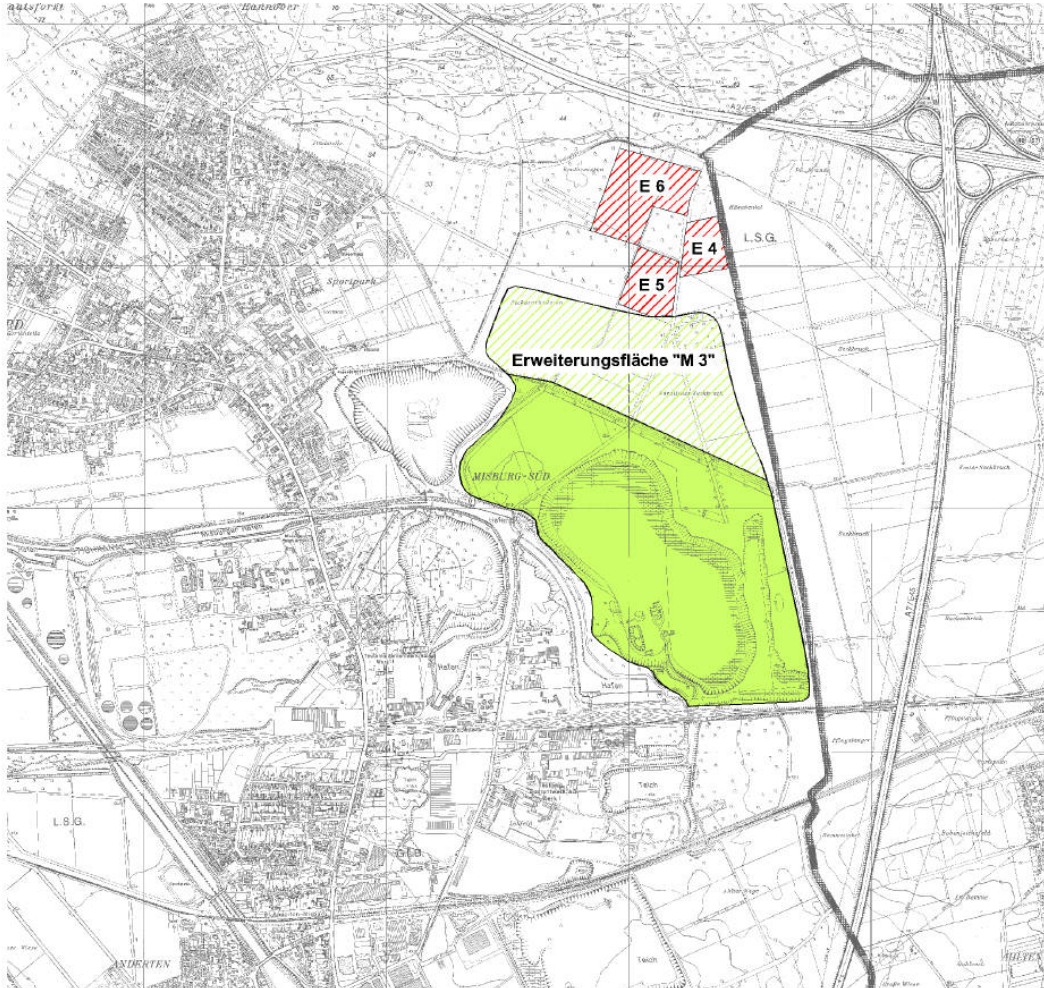
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

(Georg Wilhelm)

Anlage

"Zielkonzept Mergelgruben Misburg / Seckbruchwiesen", GENAMO-Vereinbarung 1999
wesentliche Elemente bezogen auf die Abbauerweiterung Nord



Weitere textliche Elemente:

Teutonia-Nord

Nutzungsziel:

- Erweiterung des Mergelabbaus über den Bereich des Wietzgrabens nach Norden
- Sukzessive Rekultivierung der westlichen und südlichen Grubenränder
- Teilverfüllung der Abgebauten Bereiche
- Schaffung einer Nord-Süd-Grünverbindung entlang der Ost- und Nordostgrenze der Grube mit Baum- und Strauchpflanzungen

Bereich Seckbruchwiesen

Nutzungsziel:

- E 4, E 5 und E6: Ersatzmaßnahmen für Eingriffe nach Naturschutzrecht